



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 26.12.2024

„Extremisten“, „Relevante Personen“ und „Gefährder“ in Bayern

Diese Anfrage ist in Teilen eine Aktualisierung der Anfrage aus Drs. 18/17743 vom 15.10.2021.

Darüber hinaus hat die Amokfahrt am Weihnachtsmarkt in Magdeburg die Frage aufgeworfen, aus welchen Gründen der Amokfahrer trotz seiner Auffälligkeiten im Vorfeld nicht z. B. als „Gefährder“ eingestuft worden war. Hierzu hat sich auch die Staatsregierung geäußert: *„Der Regensburger Asylrechtler Philipp Pruy (37) zu BILD: ‚All die Auffälligkeiten im Fall des Weihnachtsmarktattentäters hätten nicht ausgereicht für die zuständige Ausländerbehörde, um ihn als Gefährder einzustufen und auszuweisen. Die Gesetzeslage gibt das bislang nicht her ...‘ Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (68, CSU) sagte zuletzt, ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder müssten bis zur Abschiebung ‚sofort hinter Gitter‘. Bereits im Sommer hatte die Unionsfraktion eine generelle Beugehaft für alle ausreisepflichtigen Straftäter in die Debatte eingebracht.“* (Vgl. archive.is¹.)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Einordnung als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ 5
 - 1.1 Welche Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Person zwingend als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ bzw. als „Extremisten“ einzustufen (bitte lückenlos offenlegen)? 5
 - 1.2 Welche Tatbestandsvoraussetzungen können erfüllt sein, um eine Person fakultativ als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ bzw. als „Extremisten“ einstufen zu können/dürfen, aber nicht so einstufen zu müssen (bitte lückenlos offenlegen)? 6
 - 1.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die in Fragen 1.1 und 1.2 abgefragte Einordnung als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ bzw. als „Extremist“ wieder rückgängig zu machen/abzuerkennen? 6

1 <https://archive.is/euQCn>

2.	Definitionen	6
2.1	Wie definiert die Staatsregierung jeden der Begriffe des „Gefährders“ und der „Relevanten Person“ und des „Extremisten“ (bitte chronologisch Änderungen jeder dieser Definitionen seit deren Einführung, mindestens aber in den letzten drei Legislaturen offenlegen)?	6
2.2	Wie unterscheidet sich jede der in Frage 2.1 abgefragten Definitionen von den Definitionen, die – ggf. nach Kenntnis – in jedem der anderen Bundesländer und/oder dem Bund gelten?	6
2.3	Wer/welche Stelle ist befugt, die in Fragen 1.1 und/oder 1.2 abgefragte Einstufung vorzunehmen (bitte hierbei unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage auch die Stelle offenlegen, die den Vorschlag unterbreiten kann, eine derartige Einstufung vorzunehmen)?	7
3.	Anzahl	7
3.1	Wie viele nach der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten in Bayern geltenden Definition als „Gefährder“ eingestufte Personen haben am Tag der Beantwortung dieser Anfrage ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern (bitte einmal nach Wohnort nach im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien ausdifferenzieren und einmal in jeden der Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität [PMK] – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige und jede dieser Zahlen nach Staatsangehörigkeit deutsch/nur ausländisch/deutsch und ausländisch ausdifferenzieren)?	7
3.2	Wie viele nach der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten in Bayern geltenden Definition als „Relevante Personen“ eingestufte Personen haben am Tag der Beantwortung dieser Anfrage ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern (bitte einmal nach Wohnort nach im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien ausdifferenzieren und einmal in jeden der Phänomenbereiche PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige und jede dieser Zahlen nach Staatsangehörigkeit deutsch/nur ausländisch/deutsch und ausländisch ausdifferenzieren)?	7
3.3	Wie viele nach der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten in Bayern geltenden Definition als „Extremisten“ eingestufte Personen haben am Tag der Beantwortung dieser Anfrage ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern (bitte einmal nach Wohnort nach im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien ausdifferenzieren und einmal in jeden der Phänomenbereiche PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige und jede dieser Zahlen nach Staatsangehörigkeit deutsch/nur ausländisch/deutsch und ausländisch ausdifferenzieren)?	8
4.	Staatsangehörigkeiten	8
4.1	Welche Staatsangehörigkeiten haben die in Frage 3.1 abgefragten Personen, die nicht ausschließlich einen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	8

4.2	Welche Staatsangehörigkeiten haben die in Frage 3.2 abgefragten Personen, die nicht ausschließlich einen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	8
4.3	Welche Staatsangehörigkeiten haben die in Frage 3.3 abgefragten Personen, die nicht ausschließlich einen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	8
5.	Aufenthaltsrechtlicher Status	9
5.1	Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat jede der in Frage 3.1 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	9
5.2	Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat jede der in Frage 3.2 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	9
5.3	Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat jede der in Frage 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	9
6.	Wie viele in Haft?	9
6.1	Wie viele der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ oder „Extremisten“ in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in Strafhaft?	9
6.2	Wie viele der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ oder „Extremisten“ in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?	10
6.3	Wie viele der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ oder „Extremisten“ in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in unbefristetem Gewahrsam?	10
7.	Abschiebungen	10
7.1	Wie viele der in Fragen 3.1 bis 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, könnten abgeschoben werden, wenn dem keine praktischen Hinderungsgründe entgegenstehen würden (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	10
7.2	Wie viele der in Fragen 3.1 bis 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, sollten nach geltender Rechtslage in ein EU-Land abgeschoben werden (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	10

7.3	Bei wie vielen der in Fragen 3.1 bis 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, wurde bereits mindestens ein erfolgloser Abschiebeversuch vorgenommen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	10
8.	Weitere Straftaten	11
8.1	Welche Straftaten werden jeder der in Frage 3.1 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, vorgeworfen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	11
8.2	Wegen welcher Straftaten wurde jede der in Frage 3.2 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, rechtskräftig verurteilt (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	11
8.3	Wegen welcher Straftaten wurde jede der in Frage 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, rechtskräftig verurteilt (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 6.1, 6.2 und 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 25.02.2025

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wurde die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 teilweise sowie zu den Fragen 4.1 und 4.2 mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß §48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VSA) an die VS-Registatur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder bzw. Relevante Person möglich werden würden.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Fragen 3.1 und 3.2 zum Teil und die Fragen 4.1 und 4.2 nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen 3.1 und 3.2 zum Teil und die Fragen 4.1 und 4.2 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen sind daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als VS-NfD eingestuft und werden gemäß § 48 VSA der VS-Registatur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

Vorangestellt werden darf auch, dass eine Beantwortung der Fragen 3.1 und 3.2 mit Stand „Tag der Beantwortung der Anfrage“ nicht erfolgen kann, da entsprechende Daten händisch erhoben werden müssten. Entsprechend wurde als Datengrundlage der Stand 30.11.2024 herangezogen.

Bei dem Begriff „Extremisten“ handelt es sich um keinen polizeilichen Begriff, sodass sich die Beantwortung grundsätzlich auf die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes beschränkt.

1. **Einordnung als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“**
 - 1.1 **Welche Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Person zwingend als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ bzw. als „Extremisten“ einzustufen (bitte lückenlos offenlegen)?**

- 1.2 Welche Tatbestandsvoraussetzungen können erfüllt sein, um eine Person fakultativ als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ bzw. als „Extremisten“ einstufen zu können/dürfen, aber nicht so einstufen zu müssen (bitte lückenlos offenlegen)?**
- 1.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die in Fragen 1.1 und 1.2 abgefragte Einordnung als „Gefährder“ bzw. als „Relevante Person“ bzw. als „Extremist“ wieder rückgängig zu machen/abzuerkennen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Gefährder/Relevante Personen:

Es wird auf die Definitionen, welche im Internet unter nachfolgendem Link abrufbar sind, verwiesen: www.bka.de¹.

Die Einstufung erfolgt immer im Rahmen einer einzelfallbezogenen Würdigung der Gesamtumstände. Eine Ausstufung von Personen als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ ist vorzunehmen, wenn die in der gegenständlichen Definition genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu Extremisten:

Die Einstufung als extremistisch richtet sich nach den für das Tätigwerden des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Diese Vorgaben gelten für den gesamten Verfassungsschutzverbund.

Bei der Beurteilung, ob die Beobachtungstätigkeit des BayLfV begründet ist, nimmt dieses keine losgelöste Bewertung abstrakter Rechtsfragen vor. Vielmehr kommt es darauf an, ob in der Gesamtschau tatsächliche Anhaltspunkte für die genannten Bestrebungen vorliegen. Liegen diese Vorsetzungen nicht mehr vor, ist die Einstufung als Extremist hinfällig.

2. Definitionen

- 2.1 Wie definiert die Staatsregierung jeden der Begriffe des „Gefährders“ und der „Relevanten Person“ und des „Extremisten“ (bitte chronologisch Änderungen jeder dieser Definitionen seit deren Einführung, mindestens aber in den letzten drei Legislaturen offenlegen)?**
- 2.2 Wie unterscheidet sich jede der in Frage 2.1 abgefragten Definitionen von den Definitionen, die – ggf. nach Kenntnis – in jedem der anderen Bundesländer und/oder dem Bund gelten?**

¹ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html

2.3 Wer/welche Stelle ist befugt, die in Fragen 1.1 und/oder 1.2 abgefragte Einstufung vorzunehmen (bitte hierbei unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage auch die Stelle offenlegen, die den Vorschlag unterbreiten kann, eine derartige Einstufung vorzunehmen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Gefährder/Relevante Personen:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen. Es handelt sich um bundesweit einheitliche Definitionen. Die Zuständigkeit für die Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person obliegt in Bayern grundsätzlich der für den Wohnort der Person zuständigen Polizeidienststelle (Art. 3 Polizeiorganisationsgesetz – POG). Eine Änderung im Laufe der letzten drei Legislaturperioden ist nicht erfolgt.

Zu Extremisten:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen. Eine Änderung im Laufe der letzten drei Legislaturperioden ist nicht erfolgt.

3. Anzahl

3.1 Wie viele nach der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten in Bayern geltenden Definition als „Gefährder“ eingestufte Personen haben am Tag der Beantwortung dieser Anfrage ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern (bitte einmal nach Wohnort nach im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien ausdifferenzieren und einmal in jeden der Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität [PMK] – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige und jede dieser Zahlen nach Staatsangehörigkeit deutsch/nur ausländisch/deutsch und ausländisch ausdifferenzieren)?

Mit Stand 30.11.2024 haben insgesamt 29 Personen, die als Gefährder eingestuft sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern. Davon sind 15 Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie eingestuft.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3.2 Wie viele nach der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten in Bayern geltenden Definition als „Relevante Personen“ eingestufte Personen haben am Tag der Beantwortung dieser Anfrage ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern (bitte einmal nach Wohnort nach im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien ausdifferenzieren und einmal in jeden der Phänomenbereiche PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige und jede dieser Zahlen nach Staatsangehörigkeit deutsch/nur ausländisch/deutsch und ausländisch ausdifferenzieren)?

Mit Stand 30.11.2024 haben insgesamt 44 Personen, die als Relevante Person eingestuft sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern. Davon sind 15 Relevante Personen im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie und 14 Personen im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts eingestuft.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 3.3 Wie viele nach der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten in Bayern geltenden Definition als „Extremisten“ eingestufte Personen haben am Tag der Beantwortung dieser Anfrage ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern (bitte einmal nach Wohnort nach im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien ausdifferenzieren und einmal in jeden der Phänomenbereiche PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige und jede dieser Zahlen nach Staatsangehörigkeit deutsch/nur ausländisch/deutsch und ausländisch ausdifferenzieren)?**

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung – insbesondere hinsichtlich der zuständigen Polizeipräsidien und der Staatsangehörigkeit – ist in den Datenbeständen des BayLfV nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen, der auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht vertretbar ist. Im Hinblick auf das extremistische Personenpotenzial in Bayern wird auf die jährlichen Verfassungsschutzberichte verwiesen.

4. Staatsangehörigkeiten

- 4.1 Welche Staatsangehörigkeiten haben die in Frage 3.1 abgefragten Personen, die nicht ausschließlich einen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?**
- 4.2 Welche Staatsangehörigkeiten haben die in Frage 3.2 abgefragten Personen, die nicht ausschließlich einen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4.3 Welche Staatsangehörigkeiten haben die in Frage 3.3 abgefragten Personen, die nicht ausschließlich einen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

5. Aufenthaltsrechtlicher Status

5.1 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat jede der in Frage 3.1 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Personen mit sog. doppelter Staatsbürgerschaft, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in der Anfrage „Doppelstaatler“, sind rechtlich deutsche Staatsbürger. Mit der Einbürgerung entfällt somit der aufenthaltsrechtliche Status.

Im Sinne der Anfrage sind insgesamt neun polizeiliche „Gefährder“ Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit aktuellem Wohnsitz/Aufenthalt in Bayern.

Keiner dieser Gefährder ist in Besitz eines Aufenthaltstitels. Die Aufenthaltsbeendigung ist in sechs Fällen primär deshalb nicht möglich, da sich die Betroffenen in Haft befinden, zwei weitere Personen werden aufgrund von Abschiebungsverboten geduldet. Bei einer Person ist die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar.

5.2 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat jede der in Frage 3.2 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Bezüglich Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

Im Sinne der Anfrage sind insgesamt 13 polizeilich „Relevante Personen“ ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit aktuellem Wohnsitz/Aufenthalt in Bayern. Hiervon sind fünf Personen in Besitz einer Niederlassungserlaubnis, eine Person hat eine Aufenthaltserlaubnis, eine Person ist freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger und zwei Personen haben eine asylrechtliche Aufenthaltsgestattung. Vier weitere Personen sind ausreisepflichtig, davon sind zwei geduldet.

5.3 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat jede der in Frage 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

6. Wie viele in Haft?

6.1 Wie viele der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ oder „Extremisten“ in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in Strafhaft?

Mit Stand 30.11.2024 befanden sich fünf als Gefährder und drei als Relevante Person eingestufte Personen in Strafhaft. Hinsichtlich Extremisten wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

6.2 Wie viele der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ oder „Extremisten“ in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?

Mit Stand 30.11.2024 befanden sich acht als Gefährder und drei als Relevante Person eingestufte Personen in Untersuchungshaft. Hiervon sind zwei Personen in außer-bayerischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Hinsichtlich Extremisten wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

6.3 Wie viele der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ oder „Extremisten“ in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in unbefristetem Gewahrsam?

Es gibt keinen unbefristeten Gewahrsam.

7. Abschiebungen

7.1 Wie viele der in Fragen 3.1 bis 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, könnten abgeschoben werden, wenn dem keine praktischen Hinderungsgründe entgegenstehen würden (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Keine der zu Frage 5.1 bzw. 5.2 genannten Personen kann derzeit abgeschoben werden. Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft können nicht abgeschoben werden. Hinsichtlich Extremisten wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

7.2 Wie viele der in Fragen 3.1 bis 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, sollten nach geltender Rechtslage in ein EU-Land abgeschoben werden (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 7.1 verwiesen.

7.3 Bei wie vielen der in Fragen 3.1 bis 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, wurde bereits mindestens ein erfolgloser Abschiebeversuch vorgenommen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Bei keiner der Personen unter Fragen 3.1 oder 3.2 kam es zu erfolglosen Abschiebeversuchen. Soweit sich die Frage auf Extremisten bezieht, wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

8. Weitere Straftaten

8.1 Welche Straftaten werden jeder der in Frage 3.1 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, vorgeworfen (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Zur Beantwortung der Frage müssten für die betreffenden Personen jeweils aktuelle Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) eingeholt werden. Für eine derartige Auskunft besteht zur Beantwortung Schriftlicher Anfragen jedoch keine Rechtsgrundlage. Auskünfte aus dem ZStV dürfen gemäß §492 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens und gemäß §492 Abs. 3 Satz 3, 4 und Abs. 4 StPO den dort genannten Behörden zu den dort näher bezeichneten Zwecken erteilt werden.

8.2 Wegen welcher Straftaten wurde jede der in Frage 3.2 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, rechtskräftig verurteilt (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Zur Beantwortung der Frage müssten für die betreffenden Personen jeweils aktuelle Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (BZR) eingeholt werden. Das BZR wird vom Bundesamt für Justiz geführt, §1 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Auskünfte aus dem BZR dürfen nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erteilt werden, z. B. an Private im Rahmen von Führungszeugnissen, §§30 ff BZRG. Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten etwa nach §41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG unbeschränkte Auskunft nur für Zwecke der Rechtspflege. Rechtsgrundlagen für Auskünfte der Justiz zur Erfüllung von Verwaltungstätigkeiten sowie deren Mitteilung sieht das BZRG hingegen nicht vor. Die Beantwortung der Fragen 8.2 und 8.3 ist daher mangels Rechtsgrundlage für eine Auskunft aus dem BZR und deren Weiterleitung nicht möglich.

8.3 Wegen welcher Straftaten wurde jede der in Frage 3.3 abgefragten Personen, die keinen deutschen Pass besitzen, rechtskräftig verurteilt (bitte für Personen ohne deutschen Pass und Doppelstaatler getrennt ausdifferenzieren)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.